

# Fragen & Antworten zur Ausschusswahl 2025 (FAQ)



Stand: 7. Juli 2025

## Inhaltsverzeichnis

<b>Fragen und Antworten</b> .....	<b>2</b>
1. Wer ist für den Ablauf der Wahl verantwortlich? .....	3
2. Wie läuft die Wahl ab? .....	3
3. Wie werden die Mitglieder über die bevorstehende Wahl informiert? .....	3
4. Wann findet die Wahl genau statt? .....	3
5. Wo findet die Wahl statt? .....	3
6. Wo sind das Wahlverfahren und die Amtszeit geregelt? .....	3
7. Ist die Wahl anonym und/oder geheim? .....	3
8. Wer ist wahlberechtigt? .....	3
9. Welche Stimmgruppen gibt es? .....	3
10. Kann man nur in einer Stimmgruppe wählen? .....	4
11. Wie viele Verbandsausschussmitglieder kann ich wählen? .....	4
12. Wer kann gewählt werden? .....	4
13. Welche Anforderungen muss ein Wahlkandidat erfüllen? .....	4
14. Wie kann ich Wahlkandidat werden? .....	4
15. Was sind juristische Personen des Privatrechts (Beispiele, nicht abschließend)? .....	4
16. Was sind juristische Personen des öffentlichen Rechts (Beispiele, nicht abschließend)? .....	4
17. Was sind Personengesellschaften? .....	5
18. Was ist, wenn mir ein Grundstück mit Erschwernissen alleine und ein Grundstück mit Erschwernissen zusammen mit meinem Ehegatten gehört? .....	5
19. Muss ich eine besondere Form für die Benennung als Wahlkandidat einhalten? .....	5
20. Muss ich zur Benennung als Wahlkandidat ein bestimmtes Formular verwenden? .....	5
21. Kann ich mich auch für mehrere Stimmgruppen als Wahlkandidat benennen? .....	5
22. Kann ich mich auch als Vertreter eines Ausschussmitgliedes als Wahlkandidat benennen? .....	6
23. Was passiert, wenn eine eingehende Benennung als Wahlkandidat unvollständig oder fehlerhaft ist? .....	6
24. Wie erfahre ich, wer zur Wahl steht? .....	6
25. Was kann ich machen, wenn ich der Meinung bin, ein benannter Wahlkandidat sei nicht wählbar? .....	6
26. Kann ich auch per Brief wählen? .....	6
27. In welcher Reihenfolge erscheinen die Wahlkandidaten auf den Stimmzetteln für die einzelnen Stimmgruppen? .....	6
28. Kann ich meinen Stimmzettel auch schon vor dem Wahltermin übermitteln? .....	6
29. Was passiert, wenn mein Stimmzettel bei Briefwahl nach Ende des Wahlzeitraumes eingeht? .....	6
30. Wie viele Stimmen habe ich? .....	7
31. Ist die Anzahl meiner Stimmen in jeder Stimmgruppe gleich? .....	7
32. Kann ich meine Stimmen auch auf mehrere Kandidaten verteilen? .....	7
33. Wie erfahre ich, wie viele Stimmen ich habe? .....	7
34. Was passiert, wenn ich eine Stimmenzahl ermittelt oder angenommen habe, diese verteilt habe und der Verband eine andere, korrekte Stimmenzahl feststellt? Ist meine Stimme dann ungültig? .....	7
35. Kann ich auch einen anderen bevollmächtigen, für mich zu wählen? .....	8
36. Muss der Bevollmächtigte Mitglied im Verband sein? .....	8
37. Kann ich mich auch selbst wählen? .....	8
38. Was passiert, wenn zwei Kandidaten die gleiche Anzahl an Stimmen erhalten? .....	8
39. Wann steht das Wahlergebnis fest? .....	8
40. Wie erfahre ich, ob ich gewählt wurde und muss ich die Wahl annehmen? .....	8
41. Was passiert, wenn die Erklärung, dass ich die Wahl annehme, nicht rechtzeitig beim Wahlvorsteher eintrifft? .....	8
42. Wird das Ergebnis veröffentlicht? .....	8
43. Was passiert, wenn durch die Nichtannahme der Wahl, in einer Stimmgruppe keine ausreichende Anzahl von Personen gewählt wurde? .....	9

gegründet 1856 als „Genossenschaft für die Melioration der Niers- und Nordkanal-Niederung“

Wasser- und Bodenverband  
Mittlere Niers  
Bleichweg 5 f  
47929 Grefrath

Tel.: +49 2158 408 198-0  
Fax +49 2158 408 198-98  
www.mittlereniers.de

Sparkasse Krefeld  
IBAN DE69 3205 0000 0059 3036 36  
BIC SPKRDE33



44. Was passiert, wenn nach der Wahl zwar ausreichend Mitglieder innerhalb der einzelnen Stimmgruppe gewählt wurden, aber keine Stellvertreter zur Verfügung stehen? .....	9
45. Wie ist die Nachwahl geregelt? .....	9
46. Wie lang ist die Amtszeit des Verbandsausschusses? .....	9
47. Wann wird der Ausschuss das nächste Mal gewählt? .....	9
48. Ich habe immer noch Fragen, was kann ich tun? .....	9
<b>Anhang: Auszüge aus der Satzung</b> .....	<b>11</b>
<b>Stichwortverzeichnis</b> .....	<b>14</b>



## Fragen und Antworten

### 1. Wer ist für den Ablauf der Wahl verantwortlich?

Wahlvorsteher ist der Vorstandsvorsitzende, derzeit Herr Georg Gellissen. Die Organisation und Durchführung erfolgt durch die Verwaltung des Verbandes.

### 2. Wie läuft die Wahl ab?

- Ladung zur Wahl über Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf (mindestens 12 Wochen vor der Wahl)
- Benennung von Wahlkandidaten für die einzelnen Stimmgruppen (bis 08.09.2025, 24 Uhr beim Verband eingehend)
- Auslage der Liste der Wahlkandidaten (09.09.2025 bis 06.10.2025)
- Einwendungsmöglichkeit gegen die Wahlliste (09.09.2025 bis 21.09.2025, 24 Uhr)
- Stimmabgabe (07.10.2025 und 08.10.2025, jeweils zwischen 7.00 Uhr und 18:00 Uhr)
- Auszählung der abgegebenen Stimmen und Erstellung der Niederschrift zur Wahl (nach Wahlende)
- Schriftliche Mitteilung über die Wahl an die Gewählten (innerhalb von 2 Wochen nach Erstellung der Niederschrift)
- Annahme der Wahl durch die Gewählten (innerhalb von 2 Wochen nach Mitteilung des Wahlergebnis)
- Bekanntmachung des Wahlergebnisses (innerhalb von 4 Wochen nach Ablauf der Fristen zur Annahme der Wahl)
- Konstituierende Ausschusssitzung (innerhalb von 8 Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses)

### 3. Wie werden die Mitglieder über die bevorstehende Wahl informiert?

Gemäß Satzung erfolgt eine Veröffentlichung der Ladung zur Wahl im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf. Gegebenenfalls wird auf freiwilliger Basis über weitere Medien informiert. Dies können sein: Presseveröffentlichung, Webseite, Landwirtschaftskammer, Informationsschreiben (Städte und Gemeinden, Niersverband).

### 4. Wann findet die Wahl genau statt?

Der Vorstandsvorsitzende (Wahlvorsteher) hat den Zeitpunkt der Wahl auf den 07. bis 08. Oktober 2025 festgelegt. Die Stimmen können an diesen Tagen jeweils zwischen 7:00 und 18:00 Uhr abgegeben werden. Die Stimmabgabe endet damit am 08.10.2025 um 18:00 Uhr.

### 5. Wo findet die Wahl statt?

Die Wahl findet im Verbandsgebäude, Bleichweg 5 f in 47929 Grefrath statt. Der Raum wird ausgeschildert sein.

### 6. Wo sind das Wahlverfahren und die Amtszeit geregelt?

In den §§ 10 bis 12 der Satzung. Alle für die Wahl relevanten Vorschriften der Satzung werden als Auszug im Anhang dieser FAQ abgedruckt. Die Satzung steht auch auf der Webseite des Verbandes zur Verfügung.

### 7. Ist die Wahl anonym und/oder geheim?

Nein. Die Satzung sieht dies nicht vor.

### 8. Wer ist wahlberechtigt?

Wahlberechtigt sind alle geschäftsfähigen Mitglieder, jeweils in ihren Stimmgruppen, also die Städte und Gemeinden im Verbandsgebiet, die Erschwerer und Vorteilhabenden, die Uferanlieger und der Niersverband.

### 9. Welche Stimmgruppen gibt es?

Die Stimmgruppen sind in § 10 der Satzung geregelt. Die Kommunen gehören der Stimmgruppe I a) bis I g) an. Die Erschwerer und Vorteilhabenden gehören der Stimmgruppe II an, die Uferanlieger der Stimmgruppe III und der Niersverband der Stimmgruppe IV.



## 10. Kann man nur in einer Stimmgruppe wählen?

Wer Uferanlieger ist und gleichzeitig Erschwerer, kann in beiden Stimmgruppen an der Wahl teilnehmen. Gleiches gilt für die Kommunen, die in den Stimmgruppen I a) bis I g) wählen, aber auch ggf. als Uferanlieger und Erschwerer wählen können, soweit sie auch in diesen Gruppen Mitglied sind. Dies gilt auch für den Niersverband, der ebenfalls als Erschwerer und Uferanlieger auch in den Stimmgruppen II und III wählen darf.

## 11. Wie viele Verbandsausschussmitglieder kann ich wählen?

Das hängt von der Stimmgruppe ab. In § 10 der Satzung ist festgelegt, wie viele Verbandsausschussmitglieder von jeder Stimmgruppe gewählt werden. Die Städte und Gemeinden wählen in ihren Stimmgruppen insgesamt 12 Mitglieder, die Uferanlieger 6, die Erschwerer und Vorteilhabenden 2 und der Niersverband 1 Mitglied.

## 12. Wer kann gewählt werden?

Gewählt werden kann jeder, der sich bis 4 Wochen vor der Wahl, also bis zum 08.09.2025, 24 Uhr gegenüber dem Verband als Wahlkandidat benannt hat und die Anforderungen an einen Wahlkandidaten erfüllt.

## 13. Welche Anforderungen muss ein Wahlkandidat erfüllen?

Der Wahlkandidat muss Mitglied im Verband in der Mitgliedsgruppe seiner Stimmgruppe sein. Er oder sie muss geschäftsfähig sein und darf zum Zeitpunkt der Wahl, also am 07.10.2025 das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Außerdem sind juristische Personen (privaten oder öffentlichen Rechts) und Personengesellschaften **nicht selbst wählbar**. Damit sich diese aber dennoch im Ausschuss vertreten lassen können, können diese eine natürliche Person als Wahlkandidaten benennen.

**Beispiel:** Herr Müller ist Alleingesellschafter und Geschäftsführer der Müller GmbH. Die Müller GmbH ist Eigentümerin eines Grundstücks, auf dem sich ein Gewässer befindet und an dem sich Erschwernisse befinden. Sie ist also Mitglied in der Mitgliedsgruppe der Uferanlieger und der Erschwerer. Die Müller GmbH ist als juristische Person des privaten Rechts nicht selbst wählbar. Sie kann aber eine natürliche Person an ihrer Stelle als Wahlkandidaten benennen. Das kann z.B. Herr Müller als Alleingesellschafter und Geschäftsführer sein, aber auch dessen Ehefrau oder ein bei der Müller GmbH beschäftigter Mitarbeiter Schmitz oder eine andere, beliebige Person. Die benannte Person muss nicht selbst Mitglied im Verband sein, darf aber das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

## 14. Wie kann ich Wahlkandidat werden?

Indem Sie sich bis zum 08.09.2025, 24 Uhr gegenüber dem Verband als Wahlkandidat benennen, wenn Sie selbst Mitglied im Verband sind, oder sich von einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft als Wahlkandidaten benennen lassen. Unter [www.mittlereniers.de](http://www.mittlereniers.de) stehen Formulare für die Benennung zum Wahlkandidaten für die Stimmgruppen II (Erschwerer und Vorteilhabende) und III (Uferanlieger) zur Verfügung. Diese enthalten alle Daten und Erklärungen, die für eine gültige Benennung erforderlich sind. Die Städte und Gemeinden (Stimmgruppe I a) bis I g)) sowie der Niersverband (Stimmgruppe IV) erhalten die Formulare unmittelbar über den Verband.

## 15. Was sind juristische Personen des Privatrechts (Beispiele, nicht abschließend)?

Juristische Personen des Privatrechts sind Körperschaften, die auf Mitgliedschaft basieren, oder Vereinigungen, die aus einem zweckgebundenen Vermögen bestehen.

Zu den juristischen Personen des Privatrechts zählen z. B.:

- Aktiengesellschaft (§§ 1 ff. AktG)
- Gesellschaft mit beschränkter Haftung (§§ 1 ff. GmbHG)
- Unternehmersgesellschaft (§ 5a GmbHG)
- Kommanditgesellschaft auf Aktien
- Verein (§§ 21 ff. BGB)
- Stiftung (§§ 80 ff. BGB)

## 16. Was sind juristische Personen des öffentlichen Rechts (Beispiele, nicht abschließend)?

Juristische Personen des öffentlichen Rechts sind rechtlich selbständige Personenvereinigungen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen. Sie besitzen eine eigene Rechtsfähigkeit und unterliegen der staatlichen Aufsicht. Sie sind darauf ausgerichtet, das Gemeinwohl zu fördern. Zu den juristischen Personen des öffentlichen Rechts gehören z. B.:

---

gegründet 1856 als „Genossenschaft für die Melioration der Niers- und Nordkanal-Niederung“



- Gebietskörperschaften, wie
  - Bund
  - Land
  - Kreise
  - Gemeinden
- Körperschaften des öffentlichen Rechts
- Anstalten des öffentlichen Rechts
- Stiftungen des öffentlichen Rechts

#### **17. Was sind Personengesellschaften?**

Personengesellschaften sind Zusammenschlüsse von mind. zwei Personen (natürliche oder juristische Personen) zur Verwirklichung eines bestimmten Zweckes in der Rechtsform der Gesellschaft. Die Gesellschafter haften persönlich für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft. Personengesellschaften sind z. B.:

- Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)
- Partnerschaftsgesellschaft
- Offene Handelsgesellschaft (OHG)
- Kommanditgesellschaft (KG)

#### **18. Was ist, wenn mir ein Grundstück mit Erschwernissen alleine und ein Grundstück mit Erschwernissen zusammen mit meinem Ehegatten gehört?**

In diesem Fall handelt es sich um zwei unterschiedliche Mitglieder, die auch getrennt wählen. Für das Ihnen allein gehörende Grundstück können Sie die darauf entfallenden Stimmen allein abgeben. Für das Ihnen zusammen mit Ihrem Ehegatten gehörende Grundstück können Sie nur gemeinschaftlich mit diesem wählen. Wenn Sie nicht gemeinsam den Stimmzettel unterzeichnen, muss sich einer der Ehegatten vom anderen bevollmächtigen lassen (Frage 35). Da die Satzung keine anderslautende Zuordnung vorsieht, werden Eigentümergemeinschaften wie Personengesellschaften eingestuft.

#### **19. Muss ich eine besondere Form für die Benennung als Wahlkandidat einhalten?**

Ja. Die Benennung muss schriftlich (mit eigenhändiger Unterschrift (§ 126 BGB)) oder in Textform (§ 126b BGB) erfolgen. Textform liegt z.B. als E-Mail, einfacher Ausdruck, Kopie oder Fax vor.

#### **20. Muss ich zur Benennung als Wahlkandidat ein bestimmtes Formular verwenden?**

Nein, ausreichend ist eine einfache, frei formulierte Erklärung. Diese muss allerdings die notwendigen Daten enthalten, um die Zulässigkeit des Wahlvorschlags prüfen zu können. Zur Vereinfachung können auf der Webseite des Verbandes [www.mittlereniers.de](http://www.mittlereniers.de) Formulare für die Stimmgruppen II und III heruntergeladen werden. Diese enthalten auch die datenschutzrechtliche Einwilligung des Wahlkandidaten und ermöglichen dem Verband auf einfache Weise, die Gültigkeit des Wahlvorschlags zu prüfen.

#### **21. Kann ich mich auch für mehrere Stimmgruppen als Wahlkandidat benennen?**

Grundsätzlich ja. Allerdings können Sie nicht beide Wahlen annehmen, wenn Sie in beiden Stimmgruppen gewählt werden, da Sie im Ausschuss nur einen Sitz einnehmen können.

**Beispiel:** Sie benennen sich für die Uferanlieger und die Erschwerer als Wahlkandidat und erhalten bei der Wahl ausreichend Stimmen, um in den Ausschuss sowohl für die Gruppe der Erschwerer als auch die Gruppe der Uferanlieger einzuziehen. Bei der Frage, ob Sie die Wahl annehmen, müssen Sie sich jetzt für eine der beiden Gruppen entscheiden, denn Sie können im Ausschuss nur einen Sitz einnehmen.



**22. Kann ich mich auch als Vertreter eines Ausschussmitgliedes als Wahlkandidat benennen?**

Nein. Gemäß Satzung gibt es für die einzelnen Mitglieder im Ausschuss keine persönlichen Stellvertreter, sondern einen „Vertreterpool“. Stellvertreter sind nach § 12 Abs. 2 der Satzung die Wahlkandidaten, die bei der letzten Stimmabgabe in der Stimmgruppe des Ausscheidenden/Abwesenden, die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten.

**Beispiel:** Für die beiden Sitze der Erschwerer haben sich Herr Müller, Frau Meier, Herr Schmitz und Herr Janßen als Wahlkandidaten\*in benannt. Frau Meier erhält bei der Wahl 25 Stimmen, Herr Müller 13, Herr Schmitz 10 und Herr Janßen 5 Stimmen. Da nur zwei Sitze für die Erschwerer vorhanden sind, sind Frau Meier und Herr Müller als ordentliche Mitglieder gewählt. Herr Schmitz und Herr Janßen sind in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl Stellvertreter der Stimmgruppe und rücken auf Dauer oder kurzzeitig nach, wenn Frau Meier und/oder Herr Müller verhindert sind oder ausscheiden.

**23. Was passiert, wenn eine eingehende Benennung als Wahlkandidat unvollständig oder fehlerhaft ist?**

Der Verband prüft unmittelbar nach Eingang - innerhalb der üblichen Geschäftszeiten -, ob alle erforderlichen Angaben gemacht sind. Ist dies nicht der Fall, wird versucht, mit dem Mitglied, das die Benennung übermittelt hat, Kontakt aufzunehmen, um ihm die Gelegenheit zu geben, die Benennung noch innerhalb der Frist zur Benennung von Wahlkandidaten zu ändern oder zu ergänzen. **Daher sollte die Benennung als Wahlkandidat möglichst frühzeitig erfolgen.**

**24. Wie erfahre ich, wer zur Wahl steht?**

4 Wochen vor der Wahl, also ab dem 09.09.2025 wird die Liste der Wahlkandidaten, untergliedert nach Stimmgruppen, am Verbandssitz ausgelegt und kann von jedem Mitglied eingesehen werden. Außerdem wird die Liste – auf freiwilliger Basis - auf der Webseite des Verbandes veröffentlicht werden. Darüber hinaus werden die Namen auf den Stimmzetteln für die einzelnen Stimmgruppen stehen.

**25. Was kann ich machen, wenn ich der Meinung bin, ein benannter Wahlkandidat sei nicht wählbar?**

Innerhalb von 14 Tagen nach Auslegung der Liste der Wahlkandidaten (also bis 21.09.2025, 24 Uhr), können Einwendungen schriftlich oder in Textform (siehe Frage 19) gegen die Liste der Wahlkandidaten gegenüber dem Wahlvorsteher erhoben werden. Über die Einwendungen entscheidet der Wahlvorsteher.

**26. Kann ich auch per Brief wählen?**

Ja, Briefwahl ist zulässig. Sie können die Stimmzettel nach Ablauf der Einwendungsfrist, d.h. ab dem 22.09.2025 von der Webseite des Verbandes herunterladen. Sie können diese Unterlagen per Post, per Einwurf in den Briefkasten des Verbandes oder per Fax innerhalb des Wahlzeitraumes an den Verband übermitteln. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Eingangs des Schreibens. Am 08.10.2025, 18:00 Uhr wird der Briefkasten geleert. Alle nachfolgend eingehenden Stimmzettel sind verspätet.

**27. In welcher Reihenfolge erscheinen die Wahlkandidaten auf den Stimmzetteln für die einzelnen Stimmgruppen?**

In Abstimmung mit dem Wahlvorsteher werden die Kandidaten in der Reihenfolge des Eingangs ihrer wirksamen und vollständigen Benennungen in die Stimmzettel aufgenommen. Gehen Stimmzettel gleichzeitig ein, so werden die Kandidaten des gleichen Tages in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt. Musste eine Benennung als Wahlkandidat aufgrund von Fehlern korrigiert oder ergänzt werden, so ist der Eingang der ergänzten/korrigierten Benennung der maßgebliche Zeitpunkt.

**28. Kann ich meinen Stimmzettel auch schon vor dem Wahltermin übermitteln?**

Nein. Nur Stimmzettel, die während des Wahlzeitraumes (07.10.2025 7:00 Uhr bis 08.10.2025 18:00 Uhr) beim Verband eingehen, sind gültig. Der Verband wird das Mitglied, soweit eine Kontaktaufnahme möglich ist, jedoch auf die Ungültigkeit hinweisen, so dass dieses die Möglichkeit hat, innerhalb des Wahlzeitraumes seine Stimme erneut und damit gültig abzugeben.

**29. Was passiert, wenn mein Stimmzettel bei Briefwahl nach Ende des Wahlzeitraumes eingeht?**

Die Stimmabgabe ist ungültig. Da der Wahlzeitraum abgelaufen ist, erfolgt auch kein Hinweis mehr an den Wahlberechtigten.



### 30. Wie viele Stimmen habe ich?

Das hängt davon ab, in welcher Stimmgruppe Sie wählen. Uferanlieger haben pro 200 m Uferlänge eine volle Stimme, maximal aber 10 Stimmen. Erschwerer und Vorteilhabende sowie Städte und Gemeinden haben je 100 € Beitrag eine volle Stimme, maximal aber ebenfalls 10 Stimmen. Auch Bruchteile von Stimmen sind möglich.

**Beispiel:** Herr Graf Zahl hat als Großgrundbesitzer 2.400 m Uferlänge. Ihm stünden danach 12 Stimmen zu. Allerdings kann er max. 10 Stimmen haben. Daher kann Herr Graf Zahl mit 10 Stimmen in der Gruppe der Uferanlieger wählen. Herr Kleinschmitt hat ein Einfamilienhausgrundstück mit einer Uferlänge von 50 m. Ihm stehen daher 0,25 Stimmen zu. Herr Graf Zahl hat seine Gewässerrandstreifen gut „aufgeräumt“ und daher trotz der vielen Grundstücke nur einen Erschwernisbeitrag i.H.v. 510,- € gezahlt. Er kann in der Stimmgruppe der Erschwerer daher 5,1 Stimmen abgeben. Herr Kleinschmitt hat sein Grundstück komplett eingezäunt und einen Erschwernisbeitrag i.H.v. 59,- € gezahlt. Dafür kann er 0,59 Stimmen in der Stimmgruppe der Erschwerer abgeben.

### 31. Ist die Anzahl meiner Stimmen in jeder Stimmgruppe gleich?

Nein. Lediglich zufällig oder in besonderen Fällen. Nur wenn Sie in allen Stimmgruppen die maximalen Stimmen von jeweils 10 erreicht haben, oder zufällig doppelt so viele Uferlängenmeter haben, wie der Erschwernisbeitrag in Euro ist. Die Stimmenzahl hängt bei den beitragslosen Uferanliegern von der Anzahl der Uferlängenmeter, bei den beitragspflichtigen Mitgliedern von der Beitragshöhe des Vorjahres ab.

### 32. Kann ich meine Stimmen auch auf mehrere Kandidaten verteilen?

Da die Satzung eine Splittung der Stimmen nicht verbietet, sondern geradezu voraussetzt, können diese auch auf mehrere Wahlkandidaten verteilt werden. Sie können die Stimmen absolut verteilen oder in Prozent Ihrer Gesamtstimmen. Die Stimmzettel werden entsprechende Angaben ermöglichen.

**Beispiel:** Einem Mitglied stehen 10 Stimmen in der Stimmgruppe der Uferanlieger zu. Es stehen Herr Müller, Frau Meier, Herr Schmitz und Herr Hennen zur Wahl. Das Mitglied möchte unbedingt den Frauenanteil im Ausschuss erhöhen, aber auch seinen persönlichen Freund, Herrn Müller wählen. Er entscheidet sich daher, Herrn Müller 4 Stimmen und Frau Meier 6 Stimmen zu geben. Er könnte auf dem Stimmzettel sowohl 4 und 6 Stimmen als auch 40% und 60% angeben, um seine Stimmen auf die beiden Kandidaten zu verteilen.

### 33. Wie erfahre ich, wie viele Stimmen ich habe?

Für die Stimmgruppe der Erschwerer können Sie dies selbst errechnen, indem Sie alle in 2024 gezahlten Erschwernisbeiträge addieren und durch 100 dividieren. Das Ergebnis, mathematisch gerundet auf 2 Dezimalstellen, ist die Anzahl der Stimmen, die Sie in der Stimmgruppe der Erschwerer abgeben können.

Für die Uferanlieger wurden über unser Geoinformationssystem die Uferlängen für alle Mitglieder ermittelt. Diese können Sie vor oder bei der Stimmabgabe beim Verband erfragen oder diese Angabe auf dem Stimmzettel auch offenlassen und vom Verband ergänzen lassen. Möchten Sie die Stimmen bei einer Ihnen unbekanntem Stimmenzahl splitten, können Sie dies durch eine prozentuale Angabe erreichen.

**Beispiel:** Frau Beier ist spät dran und möchte noch am 8.10.2025 ihre Stimmen in den Stimmgruppen der Erschwerer und Uferanlieger abgeben. Sie hat jedoch ihren Beitragsbescheid an den Steuerberater gegeben und verpasst, beim Verband die Uferlänge zu erfragen. Daher lässt sie die Anzahl der Stimmen auf dem Stimmzettel offen und kreuzt „Die mir bzw. dem Vollmachtgeber zustehenden Stimmen sind mir nicht/nicht sicher bekannt. Der Verband soll die mir bzw. dem Vollmachtgeber gem. Satzung zustehenden Stimmen ermitteln.“ an. Sie möchte aber ihre Stimmen jeweils auf verschiedene Kandidaten aufteilen (splitten). Daher gibt sie bei der Kandidatin Frau Meier „40%“ und bei Herrn Müller „60%“ an. Der Verband ermittelt bei der Auszählung der Stimmen dann die Gesamtstimmzahl und errechnet aufgrund der Prozentangabe, wie viele Stimmen auf die einzelnen Kandidaten entfallen.

### 34. Was passiert, wenn ich eine Stimmenzahl ermittelt oder angenommen habe, diese verteilt habe und der Verband eine andere, korrekte Stimmenzahl feststellt? Ist meine Stimme dann ungültig?

Nein, sollte die von Ihnen angenommene Stimmenzahl von der vom Verband ermittelten Stimmenzahl abweichen, wird Ihre Stimmabgabe verhältnismäßig angepasst, wenn Sie nicht die Verteilung sowieso in Prozent angegeben haben.



**Beispiel:** Sie haben angenommen, dass Sie in der Stimmgruppe II 7,5 Stimmen abgeben können. Mit 5 dieser Stimmen haben Sie Herrn Müller, mit 2,5 Herrn Meier gewählt. Bei der Auszählung der Stimmzettel ergibt sich, dass Sie statt der angenommenen 7,5 Stimmen 9 Stimmen haben. Da Sie 2/3 Ihrer Stimmen an Herrn Müller und 1/3 Ihrer Stimmen an Herrn Meier gegeben haben, würde der Verband Ihre Stimmabgabe entsprechend anpassen, so dass Sie Herrn Müller mit 6 Stimmen und Herrn Meier mit 3 Stimmen gewählt haben. Das Verhältnis 2/3 zu 1/3 bleibt damit erhalten. Gleiches gilt auch, wenn Sie mehr Stimmen angenommen haben, als Ihnen tatsächlich zustehen.

### 35. Kann ich auch einen anderen bevollmächtigen, für mich zu wählen?

Ja, auch eine Bevollmächtigung zur Wahl ist möglich und, wenn mehrere gemeinsam Eigentümer eines Grundstücks sind, sogar in der Regel erforderlich, wenn nicht alle Eigentümer gemeinsam zur Wahl kommen oder der Stimmzettel von allen unterschrieben wird. In diesem Fall muss die ordnungsgemäß erteilte Vollmacht **im Original** bei der Stimmabgabe mitgebracht oder bei Briefwahl, ebenfalls im Original, dem Stimmzettel beigelegt werden. Ein Vollmachtsformular steht auf der Webseite des Verbandes [www.mittlereniers.de](http://www.mittlereniers.de) zum Download bereit.

### 36. Muss der Bevollmächtigte Mitglied im Verband sein?

Nein. Der Bevollmächtigte kann sogar eine juristische Person oder eine Personengesellschaft sein. Diese wird dann durch ihren gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vertreter bei der Stimmabgabe vertreten.

**Beispiel:** Herr Meier ist der Nachbar von Herrn Müller, der wiederum geschäftsführender Alleingesellschafter der Müller GmbH ist. Herr Meier ist zum Wahlzeitpunkt verreist, möchte aber dennoch seine Stimme abgeben. Er bevollmächtigt daher die Müller GmbH, für ihn zu wählen. Die Müller GmbH wird von ihrem Geschäftsführer, Herrn Müller, vertreten. Herr Müller kommt daher am 08.10.2025 um 11:00 Uhr nach Grefrath zum Verbandssitz und wählt für die Müller GmbH und in Vollmacht als gesetzlicher Vertreter der Müller GmbH für Herrn Meier.

### 37. Kann ich mich auch selbst wählen?

Ja, wenn Sie sich zuvor als Wahlkandidat benannt haben oder von einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft benannt wurden.

### 38. Was passiert, wenn zwei Kandidaten die gleiche Anzahl an Stimmen erhalten?

Gem. § 11 Abs. 6 der Satzung entscheidet dann das vom Wahlvorsteher zu ziehende Los über die Reihenfolge.

### 39. Wann steht das Wahlergebnis fest?

Das Wahlergebnis steht nach Auszählung der Stimmzettel und Erstellung der Niederschrift durch den Wahlvorsteher fest. Die Auszählung erfolgt nach Abschluss des letzten Wahltages. Das Ergebnis wird, getrennt nach Stimmgruppen, in einer Niederschrift festgehalten. Wie lange dafür benötigt wird, hängt von der Wahlbeteiligung und der Anzahl der auf Gültigkeit zu prüfenden Stimmzettel ab.

### 40. Wie erfahre ich, ob ich gewählt wurde und muss ich die Wahl annehmen?

Gem. § 11 Abs. 7 der Satzung werden die Gewählten innerhalb von 2 Wochen nach Erstellung der Niederschrift vom Wahlvorsteher schriftlich informiert. Nach dieser Information müssen Sie innerhalb von 2 Wochen schriftlich gegenüber dem Wahlvorsteher erklären, ob Sie die Wahl annehmen. Allerdings sollten Sie sich nur unter besonderen Umständen umentscheiden, denn die Wähler vertrauen darauf, dass, wer sich zur Wahl stellt, auch die Wahl annehmen wird, wenn er gewählt wird. Stimmen für Kandidaten, die die Wahl nicht annehmen, sind verlorene Stimmen für den Wähler.

### 41. Was passiert, wenn die Erklärung, dass ich die Wahl annehme, nicht rechtzeitig beim Wahlvorsteher eintrifft?

Dann gilt die Wahl als nicht angenommen. Sie tragen die Beweispflicht dafür, dass die Erklärung zur Annahme der Wahl rechtzeitig beim Vorsteher eingegangen ist. Daher empfehlen wir, die Erklärung per Einschreiben oder Fax zu übersenden und den Nachweis aufzuheben.

### 42. Wird das Ergebnis veröffentlicht?

Ja. Gem. § 11 Abs. 8 der Satzung wird das Wahlergebnis innerhalb von 4 Wochen nach Ablauf der Fristen zur Erklärung der Annahme der Wahl im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf veröffentlicht. Ergänzend – auf freiwilliger Basis – wird das Ergebnis auch in anderen Medien (Presse, Webseite) veröffentlicht werden.



**43. Was passiert, wenn durch die Nichtannahme der Wahl, in einer Stimmgruppe keine ausreichende Anzahl von Personen gewählt wurde?**

In diesem Fall findet gem. § 12 Abs. 2 der Satzung für die betroffene Stimmgruppe eine Nachwahl statt.

**44. Was passiert, wenn nach der Wahl zwar ausreichend Mitglieder innerhalb der einzelnen Stimmgruppe gewählt wurden, aber keine Stellvertreter zur Verfügung stehen?**

Solange der Vertretungsfall gem. § 12 Abs. 2 der Satzung nicht eintritt, ist nichts zu veranlassen. Scheidet aber ein Mitglied aus und kann kein Stellvertreter an seine Stelle treten, ist eine Nachwahl für die betroffene Stimmgruppe erforderlich. Der Ausscheidende bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

**45. Wie ist die Nachwahl geregelt?**

Die Nachwahl wird wie ein komplett eigen- und vollständiges Wahlverfahren durchgeführt und dauert demgemäß mindestens 12 Wochen, beginnend mit der Ladung zur Wahl bis zum Ende der Wahltag.

**46. Wie lang ist die Amtszeit des Verbandsausschusses?**

Die Amtszeit beträgt 5 Jahre und beginnt mit Ablauf der Fristen für die Erklärung zur Annahme der Wahl.

**47. Wann wird der Ausschuss das nächste Mal gewählt?**

Dies steht erst nach Abschluss der Wahl 2025 genau fest. Voraussichtlich wird dies im Spätsommer/Herbst 2030 sein, damit zum Ende der Amtszeit des in 2025 gewählten Ausschusses der neue Ausschuss gewählt ist.

**48. Ich habe immer noch Fragen, was kann ich tun?**

Sie können die Verwaltung des Verbandes telefonisch kontaktieren. Verbindliche Auskünfte erteilen Frau Brenzke-Sangs und Frau Ites. Sie können sie unter der Telefonnr: 02158 408198-0 oder alternativ per E-Mail-Adresse [n.brenzke-sangs@mittlereniers.de](mailto:n.brenzke-sangs@mittlereniers.de); [j.ites@mittlereniers.de](mailto:j.ites@mittlereniers.de) erreichen.



**Anlage: Auszüge aus der Satzung**

**§ 10  
Zusammensetzung des Verbandsausschusses**

(zu §§ 46, 49 WVG)

- (1) Der Verbandsausschuss besteht aus 21 ehrenamtlichen Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder nach § 4 sind im Verbandsausschuss wie folgt in Stimmgruppen eingeteilt:
- a) Mitglieder nach § 4 Abs. 1 Buchstabe a):
    - Stimmgruppe I a):  
Stadt Willich:  
3 Verbandsausschussmitglieder,
    - Stimmgruppe I b):  
Stadt Mönchengladbach, Stadt Kaarst, Stadt Meerbusch, Stadt Korschenbroich:  
1 Verbandsausschussmitglied,
    - Stimmgruppe I c):  
Stadt Viersen:  
3 Verbandsausschussmitglieder,
    - Stimmgruppe I d):  
Gemeinde Grefrath, Stadt Nettetal:  
1 Verbandsausschussmitglied,
    - Stimmgruppe I e):  
Stadt Tönisvorst, Stadt Krefeld:  
2 Verbandsausschussmitglieder,
    - Stimmgruppe I f):  
Stadt Kempen:  
1 Verbandsausschussmitglied,
    - Stimmgruppe I g):  
Gemeinde Wachtendonk, Stadt Straelen:  
1 Verbandsausschussmitglied.
  - b) Mitglieder nach § 4 Abs. 1 Buchstabe b) und c):  
Stimmgruppe II:  
2 Verbandsausschussmitglieder,
  - c) Mitglieder nach § 4 Abs. 1 Buchstabe d):  
Stimmgruppe III:  
6 Verbandsausschussmitglieder,
  - d) Mitglieder nach § 4 Abs. 1 Buchstabe e):  
Stimmgruppe IV:  
1 Verbandsausschussmitglied.
- (3) Die Verteilung der Sitze auf die Stimmgruppen berücksichtigt das Beitragsverhältnis der beitragszahlenden Mitglieder sowie die Betroffenheit der beitragslosen Mitglieder von der Verbandsarbeit und stellt sicher, dass auch Mitgliedergruppen mit geringen oder keinen Beitragszahlungen aber hoher Betroffenheit von der Verbandsarbeit die Möglichkeit haben, ihren Interessen im Ausschuss Gehör zu verschaffen.



**§ 11**  
**Wahl des Verbandsausschusses**

(zu § 49 WVG)

- (1)** Die Verbandsausschussmitglieder werden von den wahlberechtigten Mitgliedern ihrer Stimmgruppe gewählt. Wahlberechtigt ist jedes geschäftsfähige Verbandsmitglied.
  - a) Bei wahlberechtigten beitragszahlenden Verbandsmitgliedern gewährt eine im Jahr vor dem Wahljahr festgesetzte und tatsächlich geleistete Beitragszahlung, ohne Beiträge nach § 37 Abs. 3, je 100 € eine volle Wahlstimme.
  - b) Bei wahlberechtigten beitragslosen Verbandsmitgliedern gewährt die sich aus dem Amtlichen Liegenschaftskataster NRW (ALKIS) im Jahr vor dem Wahljahr ergebende Gesamtanliegerlänge zum Gewässer oder zur Gewässerparzelle, von den Grundstücken, die die Mitgliedschaft nach § 4 Abs. 1 Buchstabe d) begründen, je 200 lfdm eine volle Wahlstimme.
  - c) Kein Wahlberechtigter hat mehr als 10 volle Wahlstimmen. Bei gemeinschaftlichem Eigentum können die Wahlstimmen nur gemeinschaftlich abgegeben werden. Die Berechtigung ist durch Vollmacht nachzuweisen.
  - d) Bruchteile von Wahlstimmen nach Buchstabe a) oder b) werden auf 2 Dezimalstellen mathematisch gerundet.
- (2)** Für die Mitglieder der jeweiligen Stimmgruppe wählbar ist jedes geschäftsfähige Mitglied ihrer Stimmgruppe, das sich bis 4 Wochen vor dem Wahltermin schriftlich oder in Textform beim Verband als Wahlkandidat benannt hat. Ist das Mitglied eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts oder eine Personengesellschaft, so ist eine von diesem benannte natürliche Person wählbar. Natürliche Personen sind nur wählbar, wenn sie zum Zeitpunkt der Wahl das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (3)** Der genaue Zeitpunkt der Wahl wird vom Wahlvorsteher bestimmt. Er liegt jeweils in der Mitte der Wahlperiode des Vorstands. Die Wahl kann an mehreren Orten und verschiedenen Tagen stattfinden. Wahlvorsteher ist der Vorstandsvorsitzende, in Abwesenheit der Stellvertretende Vorstandsvorsitzende.
- (4)** Der Wahlvorsteher lädt die Wahlberechtigten mindestens 12 Wochen vor dem Wahltermin. Die Ladung erfolgt durch Bekanntmachung gem. § 40. Sie muss Ort und Zeitpunkt der Wahl sowie den Hinweis auf das Benennungsrecht als Wahlkandidat nach Abs. 2 enthalten.
- (5)** Die Liste der benannten Wahlkandidaten wird 4 Wochen vor dem Wahltermin in den Geschäftsräumen des Verbandes ausgelegt. Einwendungen gegen die Liste müssen spätestens 14 Tage vor dem Wahltermin schriftlich oder in Textform angemeldet sein. Über die Einwendungen entscheidet der Wahlvorsteher. Verspätete Einwendungen werden nicht berücksichtigt.
- (6)** Gewählt wird durch Stimmzettelabgabe. Briefwahl ist möglich. Die Sitze ihrer Stimmgruppe entfallen auf die Gewählten der Stimmgruppe in der Reihenfolge der meisten auf sie vereinigten Stimmen. Bei Stimmgleichheit von Wahlkandidaten innerhalb einer Stimmgruppe entscheidet zwischen diesen das vom Wahlvorsteher zu ziehende Los über die Reihenfolge. Über das Wahlergebnis erstellt der Wahlvorsteher unverzüglich nach Abschluss des letzten Wahltages eine Niederschrift.
- (7)** Die Gewählten werden vom Wahlvorsteher innerhalb von 2 Wochen nach Erstellung der Niederschrift schriftlich über ihre Wahl informiert. Die Nachweispflicht obliegt dem Wahlvorsteher. Die Gewählten erklären innerhalb von 2 Wochen nach Eingang der Mitteilung schriftlich gegenüber dem Wahlvorsteher, ob sie ihre Wahl annehmen. Eine

---

gegründet 1856 als „Genossenschaft für die Melioration der Niers- und Nordkanal-Niederung“



nicht fristgerechte Annahmeerklärung kommt der Nichtannahme der Wahl gleich. Die Nachweispflicht obliegt dem Gewählten.

- (8) Das Wahlergebnis nach Abs. 7 ist innerhalb von 4 Wochen nach Ablauf der Fristen nach Abs. 7 gem. § 40 öffentlich bekanntzumachen.
- (9) Die neu gewählten Verbandsausschussmitglieder treten innerhalb von 8 Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses zu einer konstituierenden Verbandsausschusssitzung zusammen. Die Ladung erfolgt gem. § 14 Abs. 1.

## § 12

### Amtszeit des Verbandsausschusses

(zu § 49 WVG)

- (1) Die Amtszeit des Verbandsausschusses beträgt 5 Jahre und beginnt mit dem Ablauf der Fristen nach § 11 Abs. 7. Er bleibt grundsätzlich bis zum Ablauf der Fristen nach § 11 Abs. 7 der nächsten Verbandsausschusswahl im Amt.
- (2) Wenn ein Verbandsausschussmitglied vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet oder ein Gewählter seine Wahl zum Verbandsauschussmitglied nicht fristgerecht annimmt, rückt derjenige für den Rest der laufenden Amtszeit in den Verbandsausschuss nach, der bei der letzten Stimmabgabe für die Wahl des Verbandsausschusses, in der Stimmgruppe des Ausscheidenden, die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnte und bisher nicht Mitglied im Verbandsausschuss ist. Abwesenheitsnahrückungen nach Abs. 3 bleiben hierbei unberücksichtigt. Trifft dies auf kein Mitglied der Stimmgruppe zu, finden innerhalb der betroffenen Stimmgruppe nach § 11 Nachwahlen nur für die Nachbesetzung statt. Das Wahlstimmenverhältnis der Nachwahl ist dem Wahlstimmenverhältnis der letzten Verbandsausschusswahl gleich. Das Ergebnis dieser Nachwahl tritt insoweit an die Stelle des in Satz 1 geregelten Verfahrens. Die ausscheidenden Verbandsauschussmitglieder bleiben bis zum Ablauf der Fristen nach § 11 Abs. 7 der Nachwahl im Amt. Nach zwei unmittelbar nacheinander durchgeführten jeweils ergebnislos gebliebenen Nachwahlen für eine Stimmgruppe, kann eine weitere Nachwahl unterbleiben, bis mindestens ein Mitglied aus der betroffenen Stimmgruppe den Wahlleiter schriftlich oder in Textform auffordert, eine Nachwahl einzuleiten.
- (3) Wenn ein Verbandsauschussmitglied aufgrund Abwesenheit lediglich an der Ausübung seines Amtes gehindert sein wird, so teilt es dies dem Verband unverzüglich schriftlich oder in Textform mit. Es rückt derjenige für den Zeitraum der Abwesenheit entsprechend nach, der bei der letzten Stimmabgabe für die Wahl des Verbandsauschusses in der Stimmgruppe des Abwesenden die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnte und bisher nicht Mitglied im Verbandsauschuss ist. Der Nachrücker wird durch den Verband benachrichtigt. Abs. 2 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.
- (4) Ein Verbandsauschussmitglied scheidet aus dem Ausschuss aus, wenn er gegenüber dem Vorstand seinen Rücktritt erklärt, verstirbt oder seine Mitgliedschaft in der Stimmgruppe, für die er gewählt ist, verliert. Es ist verpflichtet, Gründe, die seine Mitgliedschaft entfallen lassen, unverzüglich gegenüber dem Vorstand anzuzeigen.

## § 40

### Bekanntmachungen

(zu § 67 WVG)

- (1) Bekanntmachungen des Verbandes werden im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf veröffentlicht.
- (2) Für Bekanntmachungen umfangreicherer Unterlagen des Verbandes genügt die Bekanntgabe des Ortes, wo Einblick genommen werden kann.

---

gegründet 1856 als „Genossenschaft für die Melioration der Niers- und Nordkanal-Niederung“



- (3) Je nach Grund und Zweck der Veröffentlichung kann der Verband zusätzliche Veröffentlichungsmedien nutzen.

---

gegründet 1856 als „Genossenschaft für die Melioration der Niers- und Nordkanal-Niederung“

Wasser- und Bodenverband  
Mittlere Niers  
Bleichweg 5 f  
47929 Grefrath

Tel.: +49 2158 408 198-0  
Fax: +49 2158 408 198-98  
[www.mittlereniers.de](http://www.mittlereniers.de)

Sparkasse Krefeld  
IBAN DE69 3205 0000 0059 3036 36  
BIC SPKRDE33



## Stichwortverzeichnis

Aktiengesellschaft .....	5	Juristische Person	
Amtszeit.....	4, 11, 14	Anstalt.....	5
Annahmeerklärung.....	3	Bund.....	5
Ausschussmitglied		des öffentlichen Rechts.....	5
Vertreter.....	7	des Privatrechts.....	5
Ausschusssitzung		Gemeinde.....	5
konstituierende.....	3	Körperschaft.....	5
Bekanntmachung .....	14	Kreis.....	5
Amtsblatt Bezirksregierung Düsseldorf .....	3	Land.....	5
Ladung zur Wahl.....	3	öffentlichen Rechts.....	4
Wahlergebnis.....	3	privaten Rechts.....	4
Benennung Wahlkandidat		Stiftung.....	5
fehlerhaft.....	7	Kaarst.....	12
unvollständig.....	7	Kempen .....	12
Benennung Wahlkandidaten.....	3	Kommanditgesellschaft .....	5, 6
Bevollmächtigte		Korschenbroich.....	12
Mitglied.....	10	Krefeld .....	12
Bevollmächtigung.....	9	Kreis .....	5
Briefkasten .....	7	Ladung zur Wahl.....	3
Briefwahl.....	7	Land.....	5
Bund.....	5	Liste Wahlkandidat .....	3
Datenschutz		Einwendungen.....	7
Einwilligung.....	6	Meerbusch.....	12
Ehegatten.....	6	Mitteilung	
Eigenhändige Unterschrift.....	6	Gewählte.....	3
Eigentümergeinschaft.....	9	Mönchengladbach .....	12
Miteigentümer.....	6	Nachwahl.....	11, 14
Einwendung.....	7	Nettetal .....	12
Erklärung		Nichtannahme	
Annahme der Wahl.....	10	Wahl.....	11
Erschwerer.....	12	Niederschrift.....	10
Fax.....	7	Wahlergebnis .....	3
Form		zur Wahl.....	3
Benennung Wahlkandidat.....	6	Niersverband.....	12
schriftlich .....	6	Offene Handelsgesellschaft .....	6
Textform.....	6	Partnerschaftsgesellschaft.....	6
Formular		Personengesellschaft.....	4, 6
Benennung Wahlkandidat.....	6	GbR.....	6
Stimmzettel.....	8	Kommanditgesellschaft .....	6
Vollmacht.....	9	Offene Handelsgesellschaft.....	6
Gebietskörperschaft.....	5	Partnerschaftsgesellschaft.....	6
Gemeinde.....	5	Post.....	7
Gesellschaft bürgerlichen Rechts .....	6	Stiftung .....	5
Gewählte		Stimmabgabe.....	3
Annahme der Wahl.....	10	Stimmen	
Information.....	10	Auszählung.....	10
GmbH.....	5	Bruchteile .....	8
Grefrath.....	12	Erschwerer.....	8
Information .....	11	gezahlter Beitrag in 2024.....	9
Informationsschreiben .....	3	gleiche Anzahl .....	10
Presse .....	3	mehrere Kandidaten.....	8
Wahl.....	3	Splittung.....	8, 9
Webseite.....	3	Städte und Gemeinden .....	8

gegründet 1856 als „Genossenschaft für die Melioration der Niers- und Nordkanal-Niederung“



Stimmgruppe .....	8	Vollmacht	
Uferanlieger.....	8	Stimmabgabe .....	9
-zahl .....	8, 9	Vollmachtsformular .....	9
Stimmenverteilung		Vorstandsvorsitzender .....	3
Prozent .....	8	Wachtendonk.....	12
Zahl.....	8	Wahl	
Stimmzahl		-berechtigung.....	4
falsch.....	9	-ergebnis .....	3, 10
Stimmgruppe .....	4, 6, 12	Nichtannahme.....	11
Erschwerer und Vorteilhabende.....	4	Ort.....	3
Niersverband.....	4	Stimmabgabe .....	3
Städte und Gemeinden.....	4	-verfahren .....	4
Uferanlieger.....	4	Zeitpunkt.....	3
Stimmzettel		Wahlauszählung.....	3
Reihenfolge Wahlkandidat.....	7	Wahlbeteiligung.....	10
ungültig.....	8, 9	Wahlergebnis	
Wahlzeitraum.....	8	Bekanntmachung .....	10
Zeitpunkt .....	8	Zeitpunkt.....	10
Straelen.....	12	Wahlkandidat	
Textform.....	6	Anforderungen .....	4
Tönisvorst.....	12	Benennung .....	4, 5
Uferanlieger .....	12	Liste der Benannten.....	7
Ungültigkeit		Wahlliste	
Stimmzettel .....	8	Einwendungen .....	3
Verbandsausschuss		Wahltermin .....	8
-mitglied, Anzahl .....	4	Wahlverfahren	
Zusammensetzung.....	12	anonym.....	4
Verbandsgebäude .....	3	Wahlvorsteher.....	3, 10
Verein .....	5	Annahme der Wahl.....	10
Vertreter .....	11	Wahlvorsteher.....	3
Ausschussmitglied .....	7	Wahlzeitraum .....	8
gesetzlich .....	10	Willich.....	12
satzungsmäßig .....	10	Zeitpunkt	
Vertretungsfall .....	11	Benennung Wahlkandidat .....	8
Viersen.....	12	Stimmabgabe .....	7
		Zweckvermögen.....	5

